

Dienstreglement der Stadtpolizei

vom 14. Dezember 1998

mit Änderungen Stadtratsbeschluss vom 1. Juli 2013

Inhaltsverzeichnis

	Art.
1. Allgemeine Bestimmungen	
Leistungsauftrag	1
Anstellung	2
Anstellungsvoraussetzungen	3
Polizeischule	4
Vereidigung	5
Unterstellung	6
Dienstgrade	7
Dienstgradabzeichen	8
Beförderungen	9
Beförderungskurse	10
Arbeitszeit	11
Polizeichef/in	12
Weiterbildung	13
Befreiung vom Militärdienst	14
2. Organisation	
Dienstplan	15
Planungsgrundsätze	16
Änderungen	17
Gesetzmässigkeit	18
Sicherheitspolizei	19
Verkehrspolizei	20
Gewerbepolizei	21
Kriminalpolizei	22
Verwaltungsaufgaben	23
Weitere Aufgaben	24
Zuständigkeit bei Straftaten	25
3. Dienstbetrieb	
Uniformpflicht	26
Ausweispflicht	27
Journal	28
Rapportierung	29
Namensregister	30
Zusammenarbeit mit anderen Polizeistellen	31
Aussagen vor Gericht	32

Mitteilungen an die Medien	33
Öffentlichkeitsarbeit	34
4. Schusswaffengebrauch	
Bewaffnung	35
Schusswaffengebrauch	36
Rechtfertigung des Schusswaffengebrauchs	37
Warnruf	38
Verletzte	39
Meldung	40
Schiessausbildung	41
5. Bekleidung, Ausrüstung	
Ausrüstung	42
Unterhalt	43
Dienstfahrzeuge	44
6. Kurzverfahren bei Übertretungen	
Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehr	45
Kantonal- und gemeinderechtl. Ordnungsbussenverfahren	46
Bussenblöcke/Geldablieferung	47
Bussendepositum	48
7. Schlussbestimmungen	
Inkrafttreten	49

Dienstreglement der Stadtpolizei

vom 14. Dezember 1998

Gestützt auf § 74 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 sowie Art. 34 der Gemeindeordnung vom 23. November 1997, erlässt der Stadtrat Dietikon für die Stadtpolizei das folgende Dienstreglement. Weiter gelten die Bestimmungen der Personalverordnung sowie die dazugehörigen Vollzugsbestimmungen, sofern in diesem Reglement nicht abweichende Regelungen getroffen werden.¹⁾

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1¹⁾

Leistungsauftrag

¹ Der Leistungsauftrag der Stadtpolizei wird vom Stadtrat festgelegt.

Art. 2

Anstellung

¹ Der Stadtrat stellt die für die Erfüllung der Ortspolizei notwendige Anzahl Polizisten und Polizistinnen an.

² Die Besoldung ist in der städtischen Personalverordnung geregelt.¹⁾

Art. 3

Anstellungsvoraussetzungen

Für die Anstellung eines Stadtpolizisten bzw. einer Stadtpolizistin sind erforderlich:

- a) Schweizerbürgerrecht
- b) Abgeschlossene Polizeiausbildung oder gleichwertige Ausbildung mit BBT-Fachausweis bzw. Zertifikat¹⁾
- c) Einwandfreier Leumund
- d) Aufgehoben.¹⁾
- e) Körperliche und psychische Eignung
- f) Aufgehoben.¹⁾

Art. 4¹⁾

Polizeischule

Bewerber und Bewerberinnen ohne Polizeiausbildung haben eine anerkannte Polizeischule zu bestehen.

Art. 5

¹ Die Angehörigen der Stadtpolizei werden im Rahmen einer Vereidigungszereemonie durch den Stadtpräsidenten bzw. die Stadtpräsidentin ins Handgelübde genommen. Das Gelübde lautet: *Vereidigung*

"Ihr gelobet, dem Stadtrat Dietikon Treue und Gehorsam zu leisten, den Befehlen eures Chefs, eurer Chefin und der übrigen Vorgesetzten gewissenhaft und mit Eifer nachzukommen, in euren Angaben vor Behörden euch an die strengste Wahrheit zu halten, Verschwiegenheit über alles zu beachten, was geheim zu halten euch eure Dienstpflichten gebieten, die Übertreter der Gesetze und Verordnungen ohne Ansehen der Person zu verzeigen, überhaupt eure Verpflichtungen getreu zu erfüllen."

² Das Gelübde wird durch Handschlag und die Worte "Ich gelobe es" geleistet.

Art. 6¹⁾

Die Stadtpolizei (Polizeikorps) wird vom Polizeichef bzw. von der Polizeichefin operativ geführt, welche/r dem Leiter bzw. der Leiterin Sicherheits- und Gesundheitsabteilung personell unterstellt ist. *Unterstellung*

Art. 7¹⁾

Die Stadtpolizei kennt folgende Dienstgrade:

Dienstgrade

- Polizeisoldat (PS)
- Gefreiter (Gfr)
- Korporal (Kpl)
- Wachtmeister (Wm)
- Wachmeister mit besonderen Aufgaben (Wm mbA)
- Feldweibel (Fw) oder Adjutant (Adj)
- Leutnant (Lt) oder Oberleutnant (Oblt)

Art. 8¹⁾

Die Angehörigen der Stadtpolizei tragen auf den Achselpatten die ihrem Dienstrang entsprechenden Dienstgradabzeichen: *Dienstgradabzeichen*

- | | |
|-----------------|---------------------|
| - Polizeisoldat | Keine Gradabzeichen |
| - Gefreiter | 1 Winkel |
| - Korporal | 2 Winkel |
| - Wachtmeister | 3 Winkel |

- Wachmeister mit besonderen Aufgaben 3 Winkel / 1 Balken
- Feldweibel 3 Winkel / 2 Balken
- Adjutant 3 Winkel / 2 Sterne
2 Balken
- Leutnant 1 Streifen
- Oberleutnant 2 Streifen

Art. 9

Beförderungen

¹ Die Beförderungen im Dienstgrad erfolgen durch den Stadtrat auf Antrag des Sicherheits- und Gesundheitsvorstandes bzw. der Sicherheits- und Gesundheitsvorsteherin. Massgebend sind Eignung, bisherige Leistung und Dienstjahre.¹⁾

² Mit der Beförderung ist, sofern die Voraussetzungen gemäss Personalverordnung der Stadt Dietikon erfüllt sind, die Neufestsetzung der Besoldung verbunden. Bei Beförderungen, welche nicht mit einer Funktionsänderung verbunden sind, richtet sich der Beförderungstermin nach der übrigen Verwaltung.¹⁾

³ Nach Abschluss der Grundausbildung gelten folgende Mindestdienstjahre für eine Beförderung:¹⁾

- zum Gefreiten 3 Dienstjahre
- zum Korporal 6 Dienstjahre
- zum Wachtmeister/
zur Wachtmeisterin 9 Dienstjahre

⁴ Frühere Dienstjahre in einem anderen Polizeikorps können ganz oder teilweise angerechnet werden.

Art. 10¹⁾

Beförderungskurse

¹ Bei Beförderung zum Korporal sowie zum Wachtmeister, kann die Absolvierung des Führungslehrganges I am schweizerischen Polizeiinstitut vorgesehen werden.

² Die Beförderung zum Wachtmeister mbA, Feldweibel oder Adjutant bedingt die Absolvierung des Führungslehrganges II, die Beförderung zum Leutnant oder Oberleutnant die Absolvierung des Führungslehrganges III am schweizerischen Polizeiinstitut.

Art. 11¹⁾

Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach der Personalverordnung der Stadt Dietikon. Die Arbeitszeit schliesst auch Schicht-, Nacht- und Sonntagsdienst ein.

Art. 12¹⁾

Der Polizeichef bzw. die Polizeichefin erlässt die für den Dienstbetrieb notwendigen Weisungen und Befehle. Er bzw. sie wird bei Abwesenheiten in allen operativen Angelegenheiten durch den bzw. die Polizeichef/in-Stellvertreter/in vertreten.

Polizeichef/in

Art. 13¹⁾

Der Polizeichef bzw. die Polizeichefin stellt der Leitung Sicherheits- und Gesundheitsabteilung Antrag auf den Besuch von Weiterbildungskursen. Angeordnete Kurse sind zu besuchen. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des "Reglements über die Aus- und Weiterbildung des städtischen Personals" vom 22. August 1994.

Weiterbildung

Art. 14

Das Personalamt holt für alle Angehörigen der Stadtpolizei die Befreiung von der Militärdienstpflicht ein.

Befreiung vom Militärdienst

2. ORGANISATION

Art. 15¹⁾

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie des Leistungsauftrages wird der Einsatz der Stadtpolizei in einem Dienstplan geregelt.

Dienstplan

Art. 16

¹ Der Polizeichef bzw. die Polizeichefin sorgt mit flexibler, systematischer Dienstplanung für einen effizienten Einsatz und angemessene Präsenz der Polizeiangehörigen in der Öffentlichkeit und an den Brennpunkten.

Planungsgrundsätze

² Der Dienstplan hat die vom Sicherheits- und Gesundheitsvorstand bzw. von der Sicherheits- und Gesundheitsvorsteherin festgelegten örtlichen, zeitlichen oder sachlichen Schwerpunkte zu berücksichtigen.¹⁾

Art. 17

Der vorgeschriebene Dienst ist materiell und zeitlich einzuhalten. Änderungen müssen vom Polizeichef bzw. von der Polizeichefin bewilligt werden.

Änderungen

Art. 18¹⁾

Gesetzmassigkeit

Die Aufgaben der Polizei und die Art und Weise ihrer Erfüllung richtet sich nach dem kantonalen Polizeigesetz.

Art. 19¹⁾

Polizeiaufgaben

Die sicherheitspolizeilichen Aufgaben richten sich nach dem Polizeiorganisationsgesetz.

a) Sicherheitspolizei

Art. 20¹⁾

b) Verkehrspolizei

Die verkehrspolizeilichen Aufgaben richten sich dem Polizeiorganisationsgesetz.

Art. 21

c) Gewerbepolizei

Die Gewerbepolizei umfasst:

- Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, wie Ladenschluss, Schliessungsstunde, Wandergewerbe, usw.
- Durchführung der Taxifachprüfung für das Taxipersonal¹⁾
- Aufgehoben.¹⁾

Art. 22¹⁾

d) Kriminalpolizei

Die kriminalpolizeilichen Aufgaben richten sich nach dem Polizeiorganisationsgesetz.

Art. 23

e) Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben umfassen:

- Fundbüro, einschliesslich Vermitteln von herrenlosen Hunden
- Erledigung von Rechtshilfegesuchen.

Art. 24¹⁾

f) Weitere Aufgaben

Der Stadtrat, der Sicherheits- und Gesundheitsvorstand bzw. die Sicherheits- und Gesundheitsvorsteherin sowie der Leiter bzw. die Leiterin Sicherheits- und Gesundheitsabteilung können der Stadtpolizei weitere Aufgaben übertragen.

Art. 25

Zuständigkeit bei Straftaten

¹⁾ Die Stadtpolizei stellt Übertretungen fest und ahndet sie.¹⁾

² Bei Straftaten, deren Verfolgung nicht in die Zuständigkeit der Stadtpolizei fällt, benachrichtigt sie unverzüglich die Kantonspolizei und beschränkt sich auf das Festhalten ihrer Beobachtungen und die sichernden Massnahmen, wie Tatort- und Beweissicherung, Festnahme von Personen und Sicherstellen von Sachen. Gleiches gilt für aussergewöhnliche Todesfälle und vermisste Personen.

³ Die weitere Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei regelt das Polizeiorganisationsgesetz.¹⁾

3. DIENSTBETRIEB

Art. 26

Die Polizeiangehörigen versehen ihren Dienst uniformiert, bewaffnet und mit Funk ausgerüstet. Der Polizeichef bzw. die Polizeichefin kann aus polizeitaktischen Gründen für besondere Einsätze zivile Kleidung anordnen.

Uniformpflicht

Art. 27¹⁾

Die Legitimation der Polizeiangehörigen richtet sich nach dem Polizeigesetz.

Ausweispflicht

Art. 28

¹ Die Stadtpolizei hält Dienstverrichtungen, wie Meldungen, Anzeigen und besondere Vorkommnisse im Polizei-Informationssystem POLIS der Kantonspolizei fest.¹⁾

Journal

² Die Stadtpolizei führt eine Geschäftskontrolle, in welche sämtliche eingehenden Aufträge und deren Erledigung einzutragen sind.

Art. 29

¹ Über die Ausführung der Befehle und Anordnungen ihrer Vorgesetzten haben die Polizeiangehörigen, je nach Weisung, schriftlich oder mündlich zu rapportieren. Dasselbe gilt auch für die eigenen Feststellungen, die das Polizeiwesen betreffen oder anderweitig von Bedeutung sind.

Rapportierung

² Rapporte und Berichte werden durch den Polizeichef bzw. die Polizeichefin an die zuständigen Stellen verfügt.

Art. 30¹⁾

Namensregister

Aufgehoben.

Art. 31

Zusammenarbeit mit anderen Polizeistellen

¹ Mit der Kantonspolizei, insbesondere mit den in der Stadt Stationierten, ist eine enge, der gemeinsamen Aufgabe dienende Zusammenarbeit und ein ständiger Informationsaustausch zu pflegen.

² Die Zusammenarbeit mit benachbarten Stadt- und Gemeindepolizeien richtet sich nach allfälligen Vereinbarungen.

³ Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder der Kantonspolizei müssen vom Stadtrat genehmigt werden.

Art. 32¹⁾

Aussagen vor Gericht

Polizeiangehörige, die in einer dienstlichen Angelegenheit vor einer Behörde oder einem Gericht aussagen sollen, haben auf dem Dienstweg vom Sicherheits- und Gesundheitsvorstand bzw. der Sicherheits- und Gesundheitsvorsteherin eine schriftliche Bewilligung einzuholen.

Art. 33

Mitteilungen an die Medien

¹ Den Angehörigen der Stadtpolizei ist es untersagt, den Medien Mitteilungen über dienstliche Angelegenheiten zu machen.

² Der Polizeichef bzw. die Polizeichefin kann ereignisbezogene Auskünfte an die Medien erteilen.

Art. 34¹⁾

Öffentlichkeitsarbeit

Die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit liegt in der Verantwortung des Leiters bzw. der Leiterin Sicherheits- und Gesundheitsabteilung. Einzelne Sachgebiete können an die Stadtpolizei delegiert werden.

4. SCHUSSWAFFENGEBRAUCH

Art. 35

Bewaffnung

Der Dienst der Stadtpolizei erfolgt bewaffnet.

Art. 36¹⁾

Der Schusswaffengebrauch richtet sich nach dem kantonalen Polizeigesetz.

Schusswaffengebrauch

Art. 37¹⁾

Aufgehoben.

Rechtfertigung des Schusswaffengebrauchs

Art. 38¹⁾

Aufgehoben.

Warnruf

Art. 39¹⁾

Aufgehoben.

Verletzte

Art. 40

In jedem Fall von Waffengebrauch ist der vorgesetzten Stelle und der Kantonspolizei unverzüglich Meldung zu erstatten.

Meldung

Art. 41¹⁾

¹ Der Polizeichef bzw. die Polizeichefin stellt die Schiess- und Selbstverteidigungsausbildung sicher.

Schiess- und Selbstverteidigungsausbildung

² Er bzw. sie bestimmt die internen Schiess- und Selbstverteidigungsinstruktoren und Instruktorinnen. Sie haben die entsprechenden Ausbildungskurse zu besuchen.

5. BEKLEIDUNG, AUSTRÜSTUNG

Art. 42

¹ Die Polizeiangehörigen erhalten auf Kosten der Stadt die Dienstkleidung und Ausrüstung.

Ausrüstung

² Uniform- und Ausrüstungskonzept werden vom Stadtrat festgelegt.

³ Aufgehoben.¹⁾

Art. 43

Bekleidung und Ausrüstung sind sorgfältig zu behandeln, sauber und einsatzbereit zu halten. Reparaturkosten werden übernommen von:

Unterhalt

- der Stadt, sofern kein Selbstverschulden vorliegt,

- den Polizeiangehörigen, sofern sie den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet haben,
- der Stadt, mit Rechnungsstellung an Dritte, sofern Drittpersonen den Schaden verursacht haben.

Art. 44

Dienstfahrzeuge

Die Stadt ist für die Bereitstellung geeigneter Dienstfahrzeuge besorgt. Einzelheiten über die Verwendung und den Unterhalt werden mit Dienstanweisungen geregelt.

6. KURZVERFAHREN BEI ÜBERTRETUNGEN

Art. 45

Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehr

¹ Die Stadtpolizei ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit zum Vollzug des Bundesgesetzes über Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 24. Juni 1970 (OBG) und der dazugehörigen Verordnung vom 4. März 1996 (OBV) ermächtigt.

² Für das Verfahren gilt das Reglement der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich über die Ausbildung, Prüfung und Einsatzfähigkeit von Verkehrspolizeiorganen zur Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr vom 12. Oktober 1972.¹⁾

Art. 46

Rechtliches Ordnungsbussenverfahren

Die Stadtpolizei vollzieht das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren vom 14. Oktober 1992 sowie das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren.

Art. 47¹⁾

*Bussenblöcke/
Geldablieferung*

Aufgehoben.

Art. 48

Bussendepositum

Bussendepositen für andere Amtsstellen sind gegen Quittung entgegenzunehmen und umgehend zu überweisen.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 49

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1999 in Kraft und ersetzt das Dienstreglement vom 10. Januar 1983 sowie alle weiteren ihm widersprechenden bisherigen Regelungen.

NAMENS DES STADTRATES
Der Präsident: Der Schreiber:

H. Bohnenblust Th. Furger

¹Geändert mit Beschluss des Stadtrates vom 1. Juli 2013

Inhaltsverzeichnis

	Art.
A	
Änderungen	17
Anstellung	2
Anstellungsvoraussetzungen	3
Arbeitszeit	11
Ausrüstung	42
Aussagen vor Gericht	32
Ausweispflicht	27
B	
Beförderungen	9
Beförderungskurse	10
Befreiung vom Militärdienst	14
Bewaffnung	35
Bussenblöcke/Geldablieferung	47
Bussendepositum	48
D	
Dienstfahrzeuge	44
Dienstgradabzeichen	8
Dienstgrade	7
Dienstplan	15
G	
Gesetzmässigkeit	18
Gewerbepolizei	21
Geldablieferung	47
Gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren	46
I	
Inkrafttreten	49

J	
Journal	28
K	
Kantonal- und gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren	46
Kriminalpolizei	22
L	
Leistungsauftrag	1
M	
Meldung	40
Mitteilungen an die Medien	33
N	
Namensregister	30
O	
Öffentlichkeitsarbeit	34
Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehr	45
P	
Planungsgrundsätze	16
Polizeiaufgaben	19
a) Sicherheitspolizei	19
b) Verkehrspolizei	20
c) Gewerbepolizei	21
d) Kriminalpolizei	22
e) Verwaltungsaufgaben	23
f) Weitere Aufgaben	24
Polizeichef/in	12
Polizeischule	4
R	
Rapportierung	29
Rechtfertigung des Schusswaffengebrauchs	37

S

Schiessausbildung	41
Schusswaffengebrauch	36
Sicherheitspolizei	19

U

Uniformpflicht	26
Unterhalt	43
Unterstellung	6

V

Vereidigung	5
Verkehrspolizei	20
Verletzte	39
Verwaltungsaufgaben	23

W

Warnruf	38
Weiterbildung	13
Weitere Aufgaben	24

Z

Zusammenarbeit mit anderen Polizeistellen	31
Zuständigkeit bei Straftaten	25